



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

INFORMATION- BULLETIN

WWW.CIFA.CH

2024

Die CIFA ist ...



Eine Zwischenberufliche
AHV-Kasse



25 Mitarbeiter, darunter
2 Auszubildende



7 Familienzulagen-
kassen



Mehr als 7'500 angeschlossene
Unternehmen und
Selbständigerwerbende



Eine Pensionskasse
2. Säule – ZKBV



Rund 9'400 AHV- und
IV-Rentner/innen



Ein einziges online Portal
für die Verwaltung der
1. und 2. Säule



Mehr als 20'000 Familien-
zulagen für Kinder

Neuheiten 2024

◆ Reform AHV 21

.....sämtliche Änderungen auf **Seite 14**

◆ Mutterschaftsentschädigung und Entschädigung für anderen Elternteil

.....neue Bedingungen bei Todesfall auf **Seite 16 und 17**

Erklärung der Symbole



Die Glocke wird **neben den Neuheiten** platziert und hilft Ihnen so,
diese schnell zu unterscheiden.



Erfahren Sie mehr über das jeweilige Thema, indem Sie den QR-Code
scannen, der an verschiedenen Stellen im Dokument zu finden ist.



Dieses Symbol bedeutet, dass ein Vorgang ganz einfach **direkt online**
auf unserer Internetplattform E-Services durchgeführt werden kann.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Unterstellung und Beitragspflicht

- 1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen..... 6
- 1.2 Allgemeine Beitragspflicht..... 7 

2 Arbeitgeber

- 2.1 Paritätische Beitragssätze..... 8
- 2.2 Massgebender AHV-Lohn..... 8 
- 2.3 Anmeldung von Personaländerungen..... 9

3 Selbständigerwerbende

- 3.1 Persönliche Beiträge..... 10
- 3.2 Festsetzung der Beiträge..... 10

4 Versicherte ohne Erwerbstätigkeit

- 4.1 Beitragssatz..... 11

5 Beitragserhebung

- 5.1 Zahlungsfristen und Verzugszinsen..... 12

6 AHV/IV/EO-Leistungen

6.1	AHV-Leistungen	13
6.2	Wichtigste Änderungen der Reform AHV 21.....	14 
6.3	IV-Leistungen	15
6.4	Zulagen (EO, MSEAE, BUE und AdopE)	16 

7 Familienzulagen

7.1	Organisation und Gesetzgebung	18
7.2	Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden	18
7.3	Besonderheiten von Arbeitnehmern	19
7.4	Beträge der Familienzulagen	19
7.5	Beitragssatz	20

8 Berufliche Vorsorge (BVG)

8.1	Zinssatz / Grenzbeträge	21 
-----	-------------------------------	--

9 E-Services

9.1	Interinstitutionelles Portal	22
-----	------------------------------------	----

1. Unterstellung und Beitragspflicht

1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

Unterstellung

Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz



Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen)



Unselbständig Erwerbende, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind, können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung)



Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/ EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend der Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).



1.2 Allgemeine Beitragspflicht



Person, die eine angestellte oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt

Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag



Obligatorische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

64 Jahre* (Frauen) / 65 Jahre (Männer)



Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus



Erhebung von Beiträgen, ausser an die Arbeitslosenversicherung, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 16'800.– pro Jahr und Arbeitgeber. Ab dem 1. Januar 2024 hat der/die Arbeitnehmer/in die Möglichkeit, auf die Franchise zu verzichten.



Nicht erwerbstätige Person

Ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und bis zum Erreichen des Referenzalters



Obligatorische AHV/IV/EO-Beiträge

64 Jahre* (Frauen) / 65 Jahre (Männer)



Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

Verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft, die nicht erwerbstätig sind, gelten jedoch als selbst beitragspflichtig, wenn ihr erwerbstätiger Ehegatte oder Lebenspartner jährlich Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags (Fr. 1'028.–) entrichtet.

*AHV21: Schrittweise Erhöhung des Referenzalters auf 65 Jahre von 2025 bis 2028. Siehe Seite 14.

2. Arbeitgeber

2.1 Paritätische Beitragssätze

Die Beitragssätze werden für das Jahr 2024 nicht geändert. Die Beiträge der Arbeitslosenversicherung werden bis zu einem maximalen Jahreslohn von Fr. 148'200.– erhoben.

Nachfolgend die Details:

	AHV/IV/EO	ALV bis Fr. 148'200.– vom Bruttolohn
Beitragssätze	10.60%	2.20%
Arbeitgeber	5.30%	1.10%
Arbeitnehmer	5.30%	1.10%

2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);
- Die Zulagen der eidgenössischen Erwerbsersatzentschädigung von Dienstleistenden (Militär- oder Zivildienst), Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung des andern Elternteils, Betreuungsentschädigung;
- 0.9% pro Monat des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Die vollständigen Löhne von 100 % wenn Kurzarbeitsentschädigung bezogen wurde;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Pikettdienst;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfall/Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.

 e-services

Melden Sie Ihre Löhne in wenigen Klicks!

Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;
- Die Familienzulagen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;
- Einkommen bis zu Fr. 750.–, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;
- Geringfügige Löhne, die den Betrag von Fr. 2'300.– pro Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn, der Versicherte verlange es (diese Ausnahmeregelung gilt weder für beschäftigte Personen in Privathaushalten noch für Personen im künstlerischen Bereich);
- Effektive Unkosten welche belegt werden können oder pauschale Unkosten gemäss AHV-Recht. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;
- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrleute (Befreiung bis Fr. 5'300.–).



2.3 Anmeldung von Personaländerungen



Einstellung von Personal



Wir empfehlen Ihnen, Ihre Meldungen regelmässig über die Personalanmeldung zu machen (verfügbar auf unserer gesicherten Internetplattform E-Services oder auf unserer Internetseite: www.cifa.ch). Der Arbeitgeber muss einen neuen Arbeitnehmer bei der Einstellung eindeutig identifizieren und spätestens auf der Lohnmeldung für das vergangene Jahr melden.

Austritt Mitarbeitende



Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eines/r Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.

e-services

Verwalten Sie Ihre Mitarbeiter ganz einfach online!

3. Selbständigerwerbende

3.1 Persönliche Beiträge

Die Beitragssätze sowie die massgeblichen Einkommen, die ab dem 1. Januar 2024 gelten, werden nachfolgend näher erläutert:

Jahreseinkommen	Beitragssatz
Gleich oder höher als Fr. 58'800.–	10%
Zwischen Fr. 9'800.– und Fr. 58'800.–	Von 5,371% bis 9,321% (sinkende Skala)
Unter Fr. 9'800.–	Minimalbetrag von Fr. 514.–

3.2 Festsetzung der Beiträge

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 9'800.– liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,371%) erhoben werden. **Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden.**

 **e-services**

Melden Sie Ihr Einkommen online an!

Eine **Differenz von mindestens 25 %** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen hat einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet.

4. Versicherte ohne Erwerbstätigkeit



4.1 Beitragssatz

Die Höhe der Beitragssätze sowie die Höhe der Mindestbeiträge sind wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschläge für je weitere Fr. 50'000.– bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Weniger als Fr. 340'000.–	Fr. 514.–	—
Fr. 340'000.–	Fr. 514.–	Fr. 106.–
Fr. 1'740'000.–	Fr. 3'582.80	Fr. 159.–
Fr. 8'740'000.– und mehr	Fr. 25'700.–	—

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 1'028.– (d. h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 514.–) pro Kalenderjahr entrichtet.

5. Beitragserhebung

5.1 Zahlungsfristen und Verzugszinsen

Monatliche / vierteljährliche Abrechnung

Die Zahlungsfrist für jede Akontorechnung für Beiträge ist der 10. des Monats, der auf den in Rechnung gestellten Zeitraum folgt



Rückwirkende Rechnungsstellung

Beiträge für abgelaufene Jahre und Nachtragsabrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer Rechnungsstellung oder Beitragsverfügung zahlbar



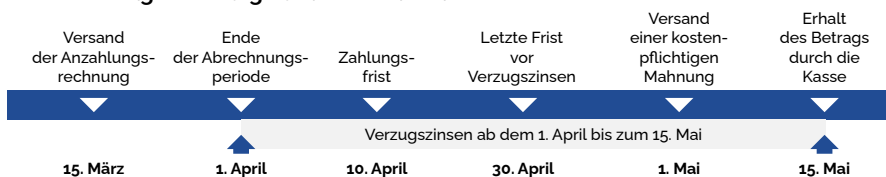
Wie werden die Verzugszinsen berechnet?

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen laufen die Verzugszinsen ab dem Ende der Abrechnungsperiode (bei monatlicher oder vierteljährlicher Rechnungsstellung) oder ab dem Datum der Rückrechnung (bei rückwirkender Rechnungsstellung) gemäss untenstehendem Schema

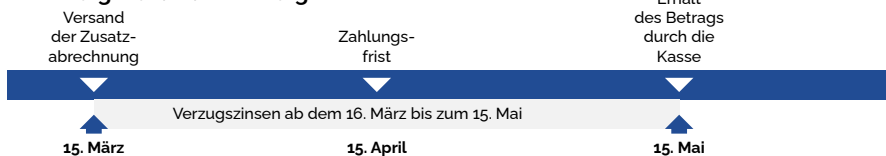


Verfahren

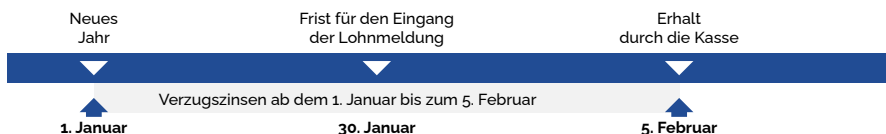
Akontobeitragsrechnung für den Monat März



Rechnung Zusatzabrechnung



Erhalt der Lohndeklaration mit Differenz zugunsten der Ausgleichskasse



6. AHV/IV/EO-Leistungen

6.1 AHV-Leistungen

Das Rentenalter ist für Frauen auf 64 Jahre und für Männer auf 65 Jahre festgelegt. Mit der Reform AHV 21 wird das Referenzalter für Frauen ab dem 1. Januar 2025 schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Im Jahr 2024 haben somit Frauen, die 1960 geboren wurden, mit 64 Jahren Anspruch auf eine AHV-Rente und Männer, die 1959 geboren wurden, mit 65 Jahren ab dem Monat, der auf ihren Geburtstag folgt.

Das flexible Rentensystem ermöglicht es Frauen und Männern, die Rente zwischen 63 und 70 Jahren ab dem Monat ihrer Wahl zu beziehen. Es ist möglich die ganze Altersrente oder einen Anteil von 20 bis 80% der Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben.

Es ist sinnvoll, dass Personen, die das Rentenalter erreichen, ihren Leistungsantrag etwa drei Monate vor ihrem Geburtstag einreichen. Die Anmeldung auf eine vorbezogene Altersrente muss zwingend spätestens bis zum Ende des Monats gestellt werden, in dem das erforderliche Alter erreicht wird.

AHV-Leistungen pro Monat

	Minimum	Maximum
Altersrente	Fr. 1'225.-	Fr. 2'450.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars	Fr. 3'675.-	
Witwen- oder Witwerrente	Fr. 980.-	Fr. 1'960.-
Waisenrenten oder Kinderrente	Fr. 490.-	Fr. 980.-
Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind	Fr. 1'470.-	

(auf der Grundlage einer vollständigen Beitragsdauer - Skala 44)

Hilflosenentschädigungen der AHV pro Monat

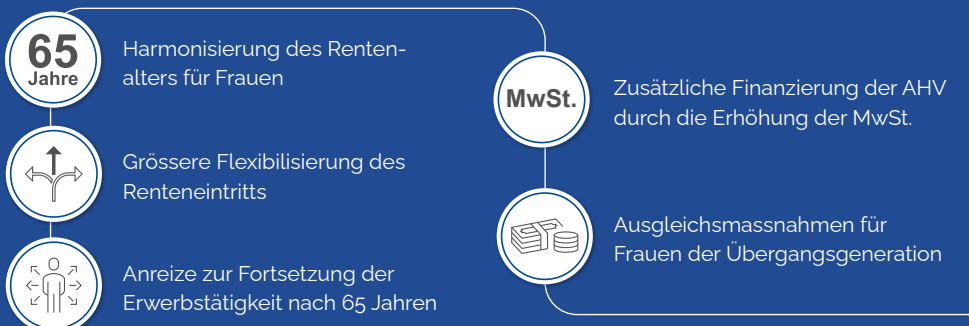
Schwere Hilflosigkeit	Fr. 980.-
Mittlere Hilflosigkeit	Fr. 613.-
Leichte Hilflosigkeit	Fr. 245.-

🔔 Die wichtigsten Änderungen der

REFORM AHV 21



Die Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde am 25. September 2022 von Volk und Ständen angenommen. Die Änderungen im Zusammenhang mit dieser Reform werden ab dem 1. Januar 2024 schrittweise eingeführt.



Das Referenzalter für Frauen wird ab dem 1. Januar 2025 je nach Geburtsjahr schrittweise auf 65 Jahre angehoben:

Im	Referenzalter für Frauen	Geburtsjahr
2024	64 Jahre	1960
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Die Reform sieht **Ausgleichsmassnahmen** für Frauen der Übergangsgeneration (Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden) vor, indem sie einen lebenslangen Rentenzuschlag erhalten, wenn die Rente im Referenzalter bezogen wird, oder einen tieferen Kürzungssatz, wenn die Rente vorbezogen wird.

Es wird auch möglich sein, die Rente zwischen 63 und 70 Jahren ab dem Monat der Wahl **flexibler** zu beziehen, indem man sich für eine Teilzahlung zwischen 20 und 80 % einer vollen Altersrente oder der ganzen Rente entscheidet.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen einen Freibetrag von Fr. 1'400.– pro Monat oder Fr. 16'800.– pro Jahr, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden. Allerdings haben diese Personen ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Arbeitnehmende teilen ihre Wahl dem Arbeitgeber mit, Selbständigerwerbende ihrer **Ausgleichskasse**.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, haben die Möglichkeit ihre Beiträge zur Verbesserung ihrer Rente oder zur Schliessung von Beitragslücken zu verwenden.

6.3 IV-Leistungen

Am 1. Januar 2022 trat die Revision des Gesetzes über die «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» in Kraft. Die wichtigsten Ziele sind, Invalidität möglichst zu verhindern und die Integration in die Arbeitswelt zu verstärken.

Ein lineares Rentensystem wurde eingeführt, um Anreize für eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit zu schaffen. Der Invaliditätsgrad wird die Rente bestimmen, auf die eine Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Anspruch auf eine Rente (in % einer ganzen Rente)
40%	25%
41%	27.5%
42%	30%
43%	32.5%
44%	35%
45%	37.5%
46%	40%
47%	42.5%
48%	45%
49%	47.5%
50-69%	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad
70-100%	100% (ganze Rente)

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Rente.

Die Höhe der ganzen Invalidenrente, basierend auf einer vollen Beitragsdauer, beträgt mindestens Fr. 1'225.- und höchstens Fr. 2'450.-.

6.4 Zulagen (EO, MSEAE, BUE und AdopE)

Erwerbsausfallentschädigung

Eine Zulage wird an Personen bezahlt, die in der Schweizer Armee dienen, Zivildienst leisten, im Zivilschutz dienen oder an Leiterkursen von «Jugend und Sport» teilnehmen.

Kategorien von Personen	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Rekruten	Fr. 69.–	Fr. 69.–
Erwerbstätige (80% des Einkommens)	Fr. 69.– Fr. 124.–*	Fr. 220.–
Nicht-Erwerbstätige	Fr. 69.– Fr. 124.–*	Fr. 69.– Fr. 124.–*

**Betrag für Dienste, die zur Erlangung eines höheren Grades geleistet wurden (Unteroffiziersschule, Offiziersschule, ...)*

Mutterschaftsentschädigung

Frauen, die einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine eidgenössische Mutterschaftsentschädigung während 14 Wochen (98 Tagen), die in Form eines Taggeldes ausbezahlt wird.

Eine Mutter, deren Kind direkt nach der Geburt länger als zwei Wochen im Spital bleiben muss, hat Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung um bis zu 56 Tage. Insgesamt können seit der Geburt maximal 154 Taggelder ausbezahlt werden.



Verlängerung des Anspruchs bei Tod der Mutter

Ab dem 1. Januar 2024 hat der Vater oder die Ehefrau der Mutter Anspruch auf 98 zusätzliche Taggelder, wenn die Mutter am Tag der Entbindung oder innerhalb von 97 Tagen danach stirbt. Der Anspruch entsteht am Tag nach dem Tod und der Urlaub muss ohne Unterbruch bezogen werden.

Zulage für den anderen Elternteil (Zulage des Vaters/der Ehefrau der Mutter)

Seit dem 1. Januar 2021 hat der zweite Elternteil die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Urlaub am Stück oder tageweise zu beziehen.



Verlängerung des Anspruchs bei Tod des Vaters oder der Ehefrau der Mutter

Ab dem 1. Januar 2024 hat die Mutter, wenn der Vater oder die Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes stirbt, Anspruch auf 14 zusätzliche Taggelder. Der Anspruch entsteht am Tag nach dem Tod und der Urlaub muss innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten seit dem Tod bezogen werden.

Betreuungsentschädigung

Die Zulage ist für Eltern bestimmt, deren minderjähriges Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und deshalb einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Pflege benötigt. Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Urlaub und Erwerbsausfallentschädigung.

Maximal 98 Tagessätze, die zwischen den Eltern aufgeteilt werden, werden innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausbezahlt.

Adoptionsentschädigung

Der Adoptionsurlaub richtet sich an erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen.

Ab dem 1. Januar 2023 haben Eltern, welche die Bedingungen erfüllen, Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, der innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Kindes bezogen werden muss.

Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) ist für die Auszahlung der Adoptionszulagen zuständig.

Berechnung der Leistungen EO, MSEAE, BUE und AdopE

Die Zulage entspricht 80 % des durchschnittlichen Einkommens, das vor dem Bezug der Leistung erzielt wurde. Der Höchstbetrag für Zulagen beläuft sich auf Fr. 220.– pro Tag.



7. Familienzulagen

7.1 Organisation und Gesetzgebung

Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

FAK-Kasse CIFA

für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben

FAK-Kasse / gemäss Tätigkeitsbereich

Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten

FAK-Kasse CIAF

Für alle Firmen die einen Geschäftssitz oder Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben

7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 ist der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.– pro Jahr festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.

7.3 Besonderheiten von Arbeitnehmern

Das Mindesteinkommen, das zum Bezug von Familienzulagen berechtigt, beträgt Fr. 7'350.– pro Jahr oder Fr. 612.– pro Monat. Dies gilt auch für eine Person, die Teilzeit arbeitet.

Wenn eine Person mehrere Arbeitsstellen hat, werden die Einkommen zusammengerechnet. Der Anspruch auf die Zulage besteht bei dem Arbeitgeber, der den höchsten Lohn auszahlt.

Jede Änderung im Zusammenhang mit der Situation des Arbeitnehmers muss gemeldet werden, da dies einen Einfluss auf den Anspruch auf Familienzulagen hat (z. B. Krankheit/ Unfall, Änderung des Zivilstands, Umzug usw.).



Beantragen Sie die Familienzulagen online!

7.4 Beträge der Familienzulagen

Art der Familienzulagen	Betrag für den Kanton Freiburg
Einmalige Geburts- oder Adoptionszulage	Fr. 1'500.–
Monatliche Kinderzulage	Fr. 265.–* / Fr. 285.–**
Monatliche Ausbildungszulage	Fr. 325.–* / Fr. 345.–**

* für die beiden ersten Kinder

** ab dem 3. Kind

Die Kinderzulage wird spätestens bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt.

Die Ausbildungszulage wird ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausbezahlt, sofern das Kind das 15. Altersjahr erreicht hat und bis zum Ende der Ausbildung oder spätestens bis zum 25. Altersjahr.

7.5 Beitragssatz

Gemäss dem Beschluss der Generalversammlung vom 20. November 2023 wird der Beitragssatz der Familienzulagenkasse CIFA für 2024 bei 2,30% belassen. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch und setzt sich wie folgt zusammen:

Basissatz	2.22%
Beiträge Berufsschule	0.04%
Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen	0.04%
Endsatz	2.30%

Die Beitragssätze der Mitglieder der FAK-Kasse CIAF werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

8. Berufliche Vorsorge



8.1 Zinssatz / Grenzbeträge



Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz ab dem 1. Januar 2024 auf 1,25% zu erhöhen.

Die BVG Grenzbeträge bleiben unverändert:

Grenzbeträge

Beträge

Eintrittsschwelle	Fr. 22'050.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	Fr. 3'675.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	Fr. 62'475.-
Koordinationsabzug	Fr. 25'725.-
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 88'200.-

Die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität beginnt ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, das Sparen für das Alter ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die Versicherung endet, wenn der Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht oder wenn aus einem anderen Grund als Invalidität, Tod oder Pensionierung das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Zur Erinnerung: Seit dem 1. Januar 2021 kann eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Versicherung weiterführen oder verlangen, dass ihre Versicherung im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird (Art. 47a BVG).

9.1 Interinstitutionelles Portal

Ein einziges Portal, um alle Ihre Sozialversicherungen zu verwalten!

Erleichtern und vereinfachen Sie Ihre administrativen Schritte, indem Sie Ihre Mitarbeiter online anmelden. So haben Sie Zugriff auf zahlreiche Dienste von ihrem Mitarbeiterdatenblatt:



- Anträge auf Familienzulagen
- Zivilstandsänderungen im BVG
- Vertragliche Änderungen im BVG
- Personalausritte
- Entsendungen ins Ausland

Ihrerseits können Sie:

- Meldung der AHV-Löhne am Ende des Jahres
- Rechnungsanzahlungen anpassen
- Löhne dem BVG melden



Ausserdem finden Sie hier folgende Dokumente oder können diese herunterladen:

- AHV- und/oder BVG-Rechnungen
- BVG-Abrechnungen
- FAK-Bezüger
- Listen der EO- / MSE-Anspruchsberechtigten



Zögern Sie nicht mehr und beantragen Sie Ihren Zugang!



Dieses Informationsbulletin gibt nur einen Überblick der geltenden Bestimmungen. Einzig das Gesetz ist bei der Regelung von Einzelfällen massgebend.



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2



Familienausgleichskasse
CIFA



Zwischenbetriebliche Kasse für
berufliche Vorsorge – ZKBV



Unsere neuen Telefonnummern

Empfang: 026 552 66 66

Abteilung Familienzulagen: 026 552 66 60

Abteilung AHV-Beiträge: 026 552 66 70

Abteilung AHV-Leistungen: 026 552 66 80

Abteilung ZKBV: 026 552 66 90



Rue de l'Hôpital 15 | PF | 1701 Fribourg
Tel. 026 552 66 66 | cifa.avs@cifa.ch | www.cifa.ch